

## I. Geltungsbereich

- a) Für den Geschäftsverkehr mit der TIBA AUSTRIA GmbH (im Folgenden: „Besteller“ oder „TIBA“) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Vertragspartner der TIBA wird nachfolgend „Lieferant“ genannt.
- b) Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr (insbesondere den Einkauf von Waren und Leistungen) mit dem Lieferanten, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- c) Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten werden vom Besteller nicht akzeptiert. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat, bzw. wenn in anderen allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten deren Gültigkeit zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird. Demgemäß werden allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten nicht verbindlich, auch nicht bei nachweislicher Zustellung an den Besteller, bei anstandsloser Warenübernahme, bei Übernahmebestätigung auf deren Lieferdokumenten und bei Zahlung durch den Besteller.
- d) Sämtliche an den Besteller gelegte Angebote sind, gleichgültig welche Vorarbeiten notwendig waren, unentgeltlich für den Besteller und begründen keinerlei Verpflichtung.
- e) Der Besteller behält sich das Recht vor, von seiner Bestellung zurückzutreten, falls er nicht innerhalb von 10 Tagen ab der Bestellung vom Lieferanten eine Auftragsbestätigung erhält.

## II. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Es gelten die in der Bestellung oder in einem Mengenkontrakt genannten Festpreise, die sich - mangels gesonderter schriftlicher Vereinbarung - inklusive Nebenspesen, wie der Kosten für Verpackung, Transport oder Versand, Entladung, jedoch exklusive sämtlicher anfallender Abgaben und Steuern verstehen.
- b) Der Besteller ist erst nach vollständigem Eingang der Ware/Leistung sowie nach (postalischer oder elektronischer) Übermittlung einer dem § 11 UStG idgF entsprechenden und detailliert aufgeschlüsselten Rechnung (insbesondere sind anzuführen: Bestellnummer und Bestelldatum, Positionsnummer laut Auftrag, Name des Bestellers, Menge und Spezifikation, Preise und Rabatte, Lieferscheinnummer und Datum) zur Zahlung verpflichtet.
- c) Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt steht dem Besteller ein Skontoabzug in Höhe von 3 % zu. Vorauszahlungen werden keine geleistet. Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage ab Rechnungserhalt.
- d) Schriftlich vereinbarte und bestätigte Liefertermine gelten als maßgeblicher Stichtag zur Rechnungslegung. Eine Rechnungslegung aufgrund verfrühter Lieferungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Besteller.
- e) Zahlungen bedeuten keine automatische Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen/Leistungen und somit keinen Verzicht des Bestellers, im Bedarfsfalle Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz geltend zu machen.
- f) Der Lieferant ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Besteller zur Abtretung seiner Forderungen, beziehungsweise seiner Verpflichtungen berechtigt.

## III. Lieferung und Termintreue

- a) Warenübernahmen und die Erbringung von Leistungen haben, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ausschließlich in folgenden Zeiträumen zu erfolgen:  
Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 Uhr und 15:00 Uhr  
Freitag zwischen 07:00 Uhr und 11:00 Uhr

### TIBA AUSTRIA GmbH

Stangersdorf Gewerbegebiet 110, Top 12  
8403 Lebring  
MAIL [office@tibanet.com](mailto:office@tibanet.com)  
PHONE +43 5 7715 450 0  
FAX +43 5 7715 450 101  
WEB [www.tibanet.com](http://www.tibanet.com)

WERKE 2601 Sollenau, Industriestrasse 28  
8321 St. Margarethen, Kroisbach 47a  
8430 Tillmitsch, Römerweg 3  
9300 St. Veit/Glan, Altgländorf 9  
UID-NR ATU 30529906

BANKVERBINDUNG RLB ÖÖ  
BIC RZOOAT2L  
IBAN AT14 3400 0000 0265 3160  
GERICHTSSTAND Graz  
FN 63746w

- b) Der schriftlich vereinbarte Liefertermin ist als Fixtermin zu verstehen und verbindlich. Die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins stellt eine wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten dar. Soweit in der vom Besteller getätigten Bestellung kein Liefertermin genannt ist, hat die Lieferung unverzüglich zu erfolgen.
- c) DDP gemäß Incoterms 2010 gilt grundsätzlich als vereinbarte Standardlieferbedingung für Lieferanten. Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, an den vom Besteller in der Bestellung genannten Bestimmungsort zu erfolgen; ist ein solcher nicht genannt, hat der Lieferant anzufragen, wohin die Lieferung erfolgen soll. Bei Versand hat der Lieferant die ihm in der Bestellung bekannt gegebenen Versandvorschriften einzuhalten. Versand und Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- d) Gerät der Lieferant in Lieferverzug, kann der Besteller ein Pönale von 0,3 % des Bestellwertes pro Kalendertag Terminüberschreitung fordern. Insgesamt beträgt die Pönale jedoch höchstens 5 % des Bestellwertes. Der Besteller behält sich die Geltendmachung eines etwaigen, die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens vor. In Einzelfällen kann der Besteller, nach eigenem Ermessen, von der Geltendmachung der Vertragsstrafe ganz oder teilweise absehen, ein diesbezüglicher Anspruch des Lieferanten besteht jedoch nicht.
- e) Im Falle der Terminüberschreitung ist der Besteller, bei Gefahr im Verzug, bei Eilbedürftigkeit oder um weiteren Schaden zu vermeiden, ohne Nachfristsetzung dazu berechtigt, die vom Lieferanten noch nicht erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen durch einen Dritten, zu Lasten des Lieferanten durchführen zu lassen.
- f) Die Weitervergabe von Bestellungen oder wesentlichen Teilen von Bestellungen bedarf der ausdrücklichen vorherigen und schriftlichen Genehmigung durch den Besteller. Davon ausgenommen sind die Beschaffung von Vormaterialien für die Produktion bzw. für die Fertigung erforderliche Norm- und Spezialteile. Diese Genehmigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung gem. Punkt VI. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- g) Teil- / Über- und Unterlieferung sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Besteller gestattet.
- h) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen/Leistungen ist der in der Bestellung ausdrücklich angeführte Bestimmungsort; sofern ein solcher nicht angeführt ist, so ist der Lieferant verpflichtet, beim Besteller vor Auslieferung den Bestimmungsort zu erfragen.

#### IV. Transport, Verpackung und Kennzeichnung

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten für transportmittelgerechte, angemessene, sichere und den üblichen Standards der Industrie entsprechender Verpackung Sorge zu tragen. Der Vertragsgegenstand muss in einer der Transportart und dem Charakter der Ausrüstung definierten Verpackung zur Auslieferung gebracht werden, welche den in Österreich geltenden Umweltschutz- und Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- b) Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die auf ungeeignete oder mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind sowie für Transportschäden infolge mangelhafter und/oder ungeeigneter Transportsicherung oder ungeeignetem Transport.
- c) Alle an den Besteller gelieferten Verpackungen müssen vom Lieferanten und deren Sublieferanten bei einem zugelassen Sammelsystem - wie zum Beispiel die ARA - lizenziert werden. Verpackungsmaterialien können vom Besteller unentgeltlich an den Lieferanten zurückgegeben werden.

#### V. Gewährleistung

- a) Der Lieferant leistet Gewähr für die vertragskonforme und mangelfreie Lieferung von Waren und erbrachten Leistungen, deren Eigenschaften dem Stand der Technik entsprechen müssen.
- b) Der Besteller ist nicht verpflichtet, Lieferungen auf Mängel hin zu untersuchen, bevor die Ware beim Besteller in Entsprechung zu seinem Geschäftsgang Verwendung findet; eine Rüge- und/oder Untersuchungsobliegenheit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der

#### TIBA AUSTRIA GmbH

Stangersdorf Gewerbegebiet 110, Top 12  
8403 Lebring  
MAIL [office@tibanet.com](mailto:office@tibanet.com)  
PHONE +43 5 7715 450 0  
FAX +43 5 7715 450 101  
WEB [www.tibanet.com](http://www.tibanet.com)

WERKE 2601 Sollenau, Industriestrasse 28  
8321 St. Margarethen, Kroisbach 47a  
8430 Tillmitsch, Römerweg 3  
9300 St. Veit/Glan, Altgländorf 9  
UID-NR ATU 30529906

BANKVERBINDUNG RLB ÖÖ  
BIC RZOOAT2L  
IBAN AT14 3400 0000 0265 3160  
GERICHTSSTAND Graz  
FN 63746w

Besteller ist berechtigt, im Falle von wesentlichen Mängeln, die dem ordentlichen Gebrauch der Ware entgegenstehen, den Kaufpreis oder Teile des Kaufpreises, bis zur Behebung des Mangels, einzubehalten.

- c) Der Lieferant leistet für Mängel im Rahmen der österreichischen gesetzlichen Vorschriften Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Ware/Leistung an den jeweils vereinbarten Bestimmungsort. Die Gewährleistung erstreckt sich ebenso auf vom Lieferant gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile.
- d) Gewährleistungsansprüche sind nach Wahl des Bestellers am Erfüllungsort oder im Falle einer Direktlieferung zum Kunden am Standort der Anlage, in welche die Ware eingebaut ist, zu erfüllen. Sämtliche anfallenden Kosten hierfür sind vom Lieferanten zu tragen.
- e) Sollte der Lieferant nach Erhalt der Reklamation seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Beseitigung der Mängel nicht innerhalb einer technisch angemessenen Frist (von maximal 10 Werktagen) nachkommen, kann der Besteller, unabhängig von seinen sonstigen Rechten, die festgestellten Mängel ohne Beeinträchtigung der Verpflichtungen des Lieferanten, in Eigenregie oder durch Dritte, auf Kosten des Lieferanten beheben bzw. beheben lassen. Die Behebung der Mängel entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung.
- f) Bei Mängeln deren Beseitigung keinen Aufschub duldet (insbesondere bei Gefahr in Verzug) ist der Besteller berechtigt, Mängel entweder selbst zu beseitigen oder durch einen befugten Dritten, unter zeitgerechter Information an den Lieferanten und auf dessen Kosten beseitigen zu lassen. Die Behebung der Mängel entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung.
- g) Der Lieferant ist ferner verpflichtet Ersatzteile für die Dauer von mindestens 10 Jahren ab Lieferdatum zur Verfügung zu halten und an den Besteller zum Listenpreis, wenn ein solcher nicht besteht zu einem angemessenen Preis und entsprechender Lieferzeit, zu liefern.

## VI. Haftung, Produkthaftung und Produktsicherheit

- a) Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile und Schäden, die dem Besteller durch den Lieferanten oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehen (so insb. auch für Mängelfolgeschäden und entgangenen Gewinn) sowie für Sach- oder Personenschäden im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung.
- b) Hinsichtlich der Produkthaftung des Lieferanten und Produktsicherheit gelten ebenfalls die jeweils anwendbaren Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung.
- c) Bei Auftreten eines Rechtsmangels unternimmt der Lieferant alle geeigneten Maßnahmen, um Ansprüche Dritter gegen den Besteller abzuwehren. Wenn ein Dritter Ansprüche aus gewerblichem Rechtsschutz, Urheberrecht, Marken- oder Musterschutz gegen den Besteller geltend macht, wird der Besteller den Lieferanten unverzüglich und vollständig darüber informieren. Der Lieferant wird den Besteller hinsichtlich derartiger Schäden vollumfänglich schad- und klaglos halten und dem Besteller den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren gewährleisten.

## VII. Vertragsverletzung und Rücktritt vom Vertrag

- a) Der Besteller ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag auch ohne Setzung einer Nachfrist zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insb.:
  - wenn der Lieferant gegen behördliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen verstößt,
  - wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird, oder
  - gegen den Lieferanten mehr als zwei Exekutionsverfahren anhängig sind.
- b) Der Besteller ist berechtigt, bei Vorliegen eines der in Punkt VII a) genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

### TIBA AUSTRIA GmbH

Stangersdorf Gewerbegebiet 110, Top 12  
8403 Lebring  
MAIL [office@tibanet.com](mailto:office@tibanet.com)  
PHONE +43 5 7715 450 0  
FAX +43 5 7715 450 101  
WEB [www.tibanet.com](http://www.tibanet.com)

WERKE 2601 Sollenau, Industriestrasse 28  
8321 St. Margarethen, Kroisbach 47a  
8430 Tillmitsch, Römerweg 3  
9300 St. Veit/Glan, Altglandorf 9  
UID-NR ATU 30529906

BANKVERBINDUNG RLB ÖÖ  
BIC RZOOAT2L  
IBAN AT14 3400 0000 0265 3160  
GERICHTSSTAND Graz  
FN 63746w

#### **VIII. Verzug und Rücktritt vom Vertrag**

- a) Bei Verzug (gleichgültig ob End- oder Zwischentermin oder bei Verzug des Lieferanten bei Ausübung der Mängelbehebung) ist der Besteller, sofern nicht der Grund für die Verzögerung in die Sphäre des Bestellers fällt, berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder am Vertrag festzuhalten und den Ersatz des Verspätungsschadens (insb. bei Gewinn- und Produktionsentgang) geltend zu machen.

#### **IX. Geheimhaltung**

- a) Der Lieferant verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm vom Besteller zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst in Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zum Besteller bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung des Bestellers Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.
- b) Die Geheimhaltungspflicht bleibt für 5 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 5 Jahre nach Angebotseinholung des Bestellers aufrecht.
- c) Werbung und Publikationen über Aufträge des Bestellers sowie die Aufnahme des Bestellers in die Referenzliste des Lieferanten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers.

#### **X. Rechtsordnung, Gerichtsstand, weitere Bestimmungen**

- a) Die Vertragsparteien werden in allen Fragen der Vertragsauslegung und Zusammenarbeit zweckmäßige und einvernehmliche außergerichtliche Lösungen anstreben. Auftretende Streitigkeiten berechtigen den Lieferant nicht die Lieferungen/Leistungen einzustellen.
- b) Sollte keine außergerichtliche Einigung erreicht werden oder diese von einer der beiden Parteien nicht eingehalten werden, wird für beide Parteien bei einem Streitfall als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart. Auf dieses Vertragsverhältnis ist das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens anzuwenden.
- c) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sind, betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen; die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- d) Alle Vereinbarungen samt Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Besteller. Mündliche Zusagen, Nebenabreden oder Erklärungen durch Mitarbeiter/innen vom Besteller, die von der schriftlichen Vereinbarung abweichen oder diese ergänzen, werden somit nicht verbindlich.

#### **TIBA AUSTRIA GmbH**

Stangersdorf Gewerbegebiet 110, Top 12  
8403 Lebring  
MAIL [office@tibanet.com](mailto:office@tibanet.com)  
PHONE +43 5 7715 450 0  
FAX +43 5 7715 450 101  
WEB [www.tibanet.com](http://www.tibanet.com)

WERKE 2601 Sollenau, Industriestrasse 28  
8321 St. Margarethen, Kroisbach 47a  
8430 Tillmitsch, Römerweg 3  
9300 St. Veit/Glan, Altglandorf 9  
UID-NR ATU 30529906

BANKVERBINDUNG RLB ÖÖ  
BIC RZOOAT2L  
IBAN AT14 3400 0000 0265 3160  
GERICHTSSTAND Graz  
FN 63746w